Aktuárské vědy

V. Lenz

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der tschechoslowakischen Invalidenversicherung der Arbeiter

Aktuárské vědy, Vol. 3 (1932), No. 3, 109-120

Persistent URL: http://dml.cz/dmlcz/144576

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ*: The Czech Digital Mathematics Library http://dml.cz

L'inégalité (16) est, ainsi que (17), manifestement encore plus générale que l'inégalité (13) plus haut. Il est aisé de voir que les inégalités semblables aurons lieu aussi pour les moments $\overline{m_i}^{(k)}$ de variables en nombre fini de la suite (7). En effet, on obtient de (6), grâce à (11"),

$$\left\{\frac{1}{n}\sum_{i=1}^{n}\overline{m}_{i}^{(l)}\right\}^{k} < \left\{\frac{1}{n}\sum_{n=1}^{n}\overline{m}_{i}^{(k)}\right\}^{l},\tag{18}$$

et de (5), par l'application de la même méthode,

$$\left\{\frac{1}{n}\sum_{i=1}^{n}\overline{m}_{i}^{(l)}\right\}^{k-m} < \left\{\frac{1}{n}\sum_{i=1}^{n}\overline{m}_{i}^{(k)}\right\}^{l-m} \cdot \left\{\frac{1}{n}\sum_{n=1}^{n}\overline{m}_{i}^{(m)}\right\}^{k-l}, \tag{19}$$

ou bien

$$\left\{ \sum_{i=1}^{n} \overline{m}_{i}^{(l)} \right\}^{k-m} < \left\{ \sum_{i=1}^{n} \overline{m}_{i}^{(k)} \right\}^{l-m} \cdot \left\{ \sum_{i=1}^{n} \overline{m}_{i}^{(m)} \right\}^{k-l} \tag{20}$$

pour tous les nombres $k > l > m \ge 0$.

(A suivre.)

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der tschechoslowakischen Invalidenversicherung der Arbeiter.

Dr. V. Lenz.

Professor Dr. Rosmanith befasst sich im letzten d. i. im XII. Kapitel seines Artikels "Zum versicherungstechnischen Aufbau des neuen Pensionsversicherungsgesetzes in der Tschechoslowakei", welcher im Heft 8 der "Versicherungswissenschaftlichen Mitteilungen" veröffentlicht wurde, mit der Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter. Auf die übrigen Kapitel des Artikels wurde von Prof. Dr. Schoenbaum und Dr. Havlik erwidert, dieses Kapitel aber zwingt mich als Chefmathematiker der Anstalt, welche die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter durchführt, zu den Ausführungen Prof. R. Stellung zu nehmen.

Die nicht ganz klar formulierten Argumente Prof. R. sind im wesentlichen folgende:

- 1. Der Hinweis auf die Unzulänglichkeit der von der Zentralsozialversicherungsanstalt gewährten Leistungen, hauptsächlich im Vergleiche zu den Leistungen der Pensionsversicherung.
- 2. Der Vergleich unserer Invalidenversicherung einerseits mit der reichsdeutschen Invalidenversicherung, anderseits mit dem alten österreichischen Entwurfe aus d. J. 1904 (1908).
- 3. Die Behauptung, die Zentralsozialversicherungsanstalt habe grosse Ersparnisse an nicht ausgezahlten Leistungen.

Die Einwände gegen die bei uns verwendeten Systeme der Sozialund Pensionsversicherung erscheinen in den Artikeln Prof. R. während der letzten Jahre bei verschiedenen Anlässen u. in verschiedenen Varianten, aber seine Ausführungen betreffend die Sozialversicherung der Arbeiter beweist er diesmal weder durch Berechnungen noch durch statistische Belege. Im Jahre 1930 bezeichnete Prof. R. in seiner Kritik über die Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz die relative Disparität zwischen den Leistungen der Pensionsversicherung und denen der Sozialversicherung als eine der grössten Gefahren für die Allgemeine Pensionsanstalt in den höheren Altersgruppen. Darauf entgegnete Schoenbaum, dass dieser Zustrom ganz andere Ursachen habe (moderne Erzeugungsmethoden u. a.) und machte aufmerksam, dass in den niedrigsten Klassen der Pensionsversicherung, um die es sich bei diesem Vergleiche handeln kann, nur eine unbeträchtliche Quote von Versicherten höherer Altersgruppen ist, bei denen irgendein künstlicher Uebergang in die Pensionsversicherung wahrscheinlich sein könnte. Jetzt, beim Vergleich mit den Leistungen der Pensionsversicherung, wiederholt Prof. R. seine grundsätzlichen Einwände gegen das System eines einheitlichen Grundbetrages in der Invalidenversicherung.

Prof. R. war seinerzeit Mitglied der Fachmännerkommission bei der Regierungskommission für die Regelung der Sozialversicherung und vertrat dort in Bezug auf den Grundbetrag nicht die Ansichten, die er später äusserte und jetzt wieder aufs neue vorbringt, obwohl damals sicherlich ein geeigneterer Zeitpunkt hiefür gewesen wäre.

Eine Erhöhung des Grundbetrages bei gleichzeitiger Herabsetzung der Steigerungsbeträge ist selbstverständlich bei Wahl einer anderen Konstruktion der Renten möglich, doch halte ich es dann für notwendig, genau anzugeben, welches Ausmass diese Renten haben könnten. In einem wissenschaftlichen Artikel kann man sich nicht mit der blossen Bemerkung begnügen, dass es möglich wäre, auf einige hundert Kronen bei den Renten nach 40 und 50 Jahren zu verzichten. Derartige nicht bewiesene Behauptungen können bei allen Beteiligten bedeutendes Misstrauen umso eher erwecken, als zu Beginn dieses XII. Kapitels des Rosmanith'schen Artikels angeführt ist, dass wir Renten in der Höhe von 25% der Bemessungsgrundlage geben könnten, während wir bloss Renten in der Höhe von 10% der Bemessungsgrundlage gewähren. Aber nicht einmal diese Behauptung ist richtig, denn bloss in der Klasse D beträgt die Rente nach fünf Jahren ohne Staatsbeitrag 10% des Durchschnittslohnes eines Arbeitnehmers der 10. Klasse, während diese Rente in der Klasse Aa ohne Staatsbeitrag beinahe 30% und mit Staatsbeitrag sogar 46% des Durchschnittslohnes eines in der Klasse Aa eingereihten Arbeitnehmers beträgt, was aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

	Invalidenrente nach fünf Jahren							
Klasse	mit Staats- ohne Staats-		mit Staats-	ohne Staats-				
	beitrag beitrag		beitrag	beitrag				
	abs	olut	in % des durchschnitt- lichen Jahresverdienstes					
Aa	1200,—	700,—	46,2	26,9				
Ab	1262,50	762,50	30,1	18,2				
B	1337,50	837,50	24,8	15,5				
C	1400,—	900,—	18,3	11,8				
D	1487,50	987,50	15,7	10,4				

Wenn nun Prof. R. behauptet, dass anstatt jener angeblichen 10%, 25% gewährt werden können, kann nur ein gut informierter Leser daraus erkennen, dass es sich Prof. R. eigentlich bloss um die Hebung des Niveaus der Invalidenrente in den höheren Lohnklassen nach kurzen Versicherungszeiten handelt, und zwar derart, dass der Grundbetrag in der höchsten Klasse Kč 2000,— betragen sollte. Allgemein kann gesagt werden, dass sich Prof. R. die Frage sehr vereinfacht hat; er defasst sich bloss mit den in der Klasse D eingereihten Versicherten und vergleicht deren Ansprüche mit den Ansprüchen von Versicherten, die in der 3. gegebenenfalls in der 4. Klasse der Pensionsversicherung eingereiht sind, er hat somit jene Personengruppen herausgegriffen, die an der Grenze zwischen der Pensionsversicherung und der Arbeiterversicherung stehen. Diese Gruppen in Bezug auf die Art der Deckung der Ansprüche zu vergleichen, ist vollkommen unrichtig, denn in den niedrigsten drei Klassen der Pensionsversicherung befinden sich nur ungefähr 25% der Versicherten, d. i. derzeit ungefähr 80.000 Personen, zu deren hohem Grundbetrag die übrigen ungefähr 250.000 Versicherten in den höheren Klassen beisteuern, während in der Klasse D der Arbeiterversicherung cca 20% der Versicherten d. i. ungefähr eine halbe Million eingereiht ist, die für die übrigen 2 Millionen Versicherten in den niedrigeren Klassen beisteuern müssen. Falls diese Versicherten der Klasse D der Arbeiterversicherung zur Pensionsversicherung übertreten sollten, wäre es notwendig, den Grundbetrag der Pensionsversicherung bedeutend zu erniedrigen, es könnten sich aber auch die Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung auf der heutigen Höhe nicht ·erhalten. Die jährliche Durchschnittsprämie, di › für einen Versicherten bei der Zentralsozialversicherungsanstalt ungefähr Kč 275,--, hingegen bei der Allgemeinen Pensionsanstal: Kč 1520,- beträgt, würde dann in beiden Versicherungsarten sinken, was eine Herabsetzung der Leistungen bei gleichen Versicherungsbeiträgen zur notwendigen Folge hätte. Dies ist der Grundirrtum in den Ausführungen Prof. Rosmaniths. Zu seiner Entschuldigung kann nur gesagt werden, dass er allzulange in der Praxis der Pensionsversicherung mit nach Klassen abgestuften Grundbeträgen gelebt hat. In dem Zeitpunkte, in welchem er die Möglichkeit hatte, über das System der Leistungen in der Arbeiterversicherung mitzuentscheiden, widmete er diesem Probleme nicht genügend Aufmerksamkeit und erst nachträglich wurde er sich dessen Tragweite bewusst.

II.

Weiters ist es notwendig, sich mit dem Vorwurfe zu befassen, die reichsdeutsche Invaliden- und Altersversicherung und auch die alten österreichischen Entwürfe aus d. J. 1904 (1908) wären günstiger als unsere Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter.

Der Grundbetrag in der reichsdeutschen Invalidenversicherung war zwar im Zeitpunkte, als Prof. R. seinen Artikel schrieb, 2.4-mal grösser (keineswegs fast dreimal, wie Prof. R. anführt) als in unserer Versicherung, aber schon die Steigerungsbeträge sind bei uns im Verhältnisse zum Versicherungsbeitrag etwas höher, denn sie betragen

in der Klasse	Prozent
$\mathbf{A}\mathbf{a}$	23,08
${f Ab}$	23,61
В	22,55
\mathbf{c}	21,21
D	20,84

während sie in Deutschland ein Fünftel des bezahlten Beitrages betragen. Was die Bedingungen für die Leistungen betrifft, hat die reichsdeutsche Versicherung wohl mildere Bedingungen für die Altersrente, jedoch strengere für die Witwen- und Waisenrente und für die Zuschüsse zu den Renten. Auch beträgt die Wartezeit 200 Wochen, sie ist also doppelt so lang als unsere Wartezeit; den Ausstattungsbeitrag kennt schliesslich die reichsdeutsche Versicherung überhaupt nicht. Einen genaueren Vergleich ermöglichen die Tabellen I. und II., aus denen ersichtlich ist, dass in den höchsten Klassen das Verhältnis zwischen Renten und Versicherungsbeitrag fast das gleiche ist; nach Herausgabe der Juni-Notverordnung ist es sogar für unsere Versicherung günstiger. Wesentlich für den Vergleich jedoch ist, dass die reichsdeutsche Versicherung Defizite aufweist, während unsere Invaliditäts- und Altersversicherung so gut fundiert ist, dass es vielleicht möglich sein wird, bei der Novellierung des Gesetzes ohne Erhöhung der Beiträge die Leistungen etwas zu verbessern und die Anfallsbedingungen zu mildern.1)

Beim Vergleiche mit dem österreichischen Entwurfe aus d. J. 1904 (1908) macht Prof. R. — ich will nicht behaupten absichtlich — un-

¹⁾ Durch die Notverordnung vom 14. Juni 1932 wurde die Unzulänglichkeit des Versicherungsbeitrages in der reichsdeutschen Invalidenund Alterversicherung tatsächlich bestätigt, vor allem insofern, als der Grundbetrag auf die Hälfte, d. i. auf 84 Rm. herabgesetzt wurde, sodass er derzeit bloss um 22% höher ist als in unserer Versicherung.

richtige Angaben, indem er die Grundbeträge nach diesem Entwurfe in der Höhe von 120 bis 270 K anführt, worin aber der Staatsbeitrag von 90 K enthalten ist, sodass die eigentlichen Grundbeträge sich auf 30 bis 180 K belaufen. Weiters führt er nicht an, dass auch die Lohnklassen bedeutend besser waren und zwar, dass der Entwurf aus d. J. 1908 sieben Klassen hatte, deren höchste einen Taglohn von über 6 K umfasste. Eine Möglichkeit, die Höhe der Leistungen und des Versicherungsbeitrages zu vergleichen, geben die Tabellen Nr. I. und III. Wiederum muss betont werden, dass der öster. Entwurf in seinem Abschnitte über die Leistungen bedeutend strenger war als unser Gesetz. Die Wartezeit betrug 200 Wochen. Der Grundbetrag war dem Fünffachen des durchschnittlichen Jahresbeitrages gleich; der durchschnittliche Jahresbeitrag wurde ermittelt, indem die Summe der bezahlten Versicherungsbeiträge durch die Anzahl der Versicherunsgjahre dividiert wurde; dies bedeutete, dass den höchsten Grundbetrag nur der erlangen konnte, der selbst vom Anfang an ununterbrochen in der höchsten Klasse versichert und höchstens 2 Wochen im Jahre nicht versichert war. Die Hauptsache aber war, dass der österreichische Entwurf den Hinterbliebenen überhaupt keine Renten, sondern nur den Witwen und

Infolgedessen ändert sich auch die Tabelle II. folgendermassen:

171	4	10	20	30	40			
Klasse	jährige Versicherung ergibt							
	, b) Höhe der Invalidenrente ohne Staatsbeitrag.							
I. II. IV. V. VI. VII.	174 264 354 444 534 624 684	204 324 444 564 684 804 884						
d) Hö	d) Höhe der Rente in % der bezahlten Versicherungsbeiträge.							
I. II. IV. V. VI. VI.	160,0 90,0 66,7 55,0 48,0 43,3 41,0	76,0 48,0 38,7 34,0 31,2 29,3 28,4	48,0 34,0 29,3 27,0 25,6 24,7 24,2	38,7 29,3 26,2 24,7 23,7 23,1 22,8	34,0 27,0 24,7 23,5 22,8 22,3 22,1			

Daraus ist aber zu ersehen, dass die Leistungen der reichsdeutschen Versicherung nach Herausgabe der Juni-Notverordnung durchschnittlich nicht höher sind als diejenigen unserer Versicherung.

Waisen eine Abfertigung gewährte. Auch gab es keine Zuschüsse zu den Renten und keinen Ausstattungsbeitrag. Die Altersrente gebührte 65-jährigen Personen, war aber an eine 30-jährige Wartezeit gebunden. Da aber diese Verschlechterung mehr als ein Drittel des gesamten Aufwandes für die Versicherung darstellt, können wir mit Sicherheit konstatieren, dass unsere Versicherung gegenüber dem österreichischen Entwurfe wertvoller ist. Dies lässt sich leicht damit erklären, dass bei der Beitragsfestsetzung in unserem Gesetz ein höherer Zinsfuss zur Grundlage genommen wurde als im österreichischen Entwurf aus d. J. 1904 (1908), und ferner damit, dass damals nicht mit den zukünftig eintretenden Generationen, die im allgemeinen junge Versicherte umfassen, gerechnet wurde, was gleichfalls den Beitrag verbilligt.

Tabelle Nr. I.
Tschechoslowakische Invalidenversicherung.

771	4	10 . 20		30	40			
Klasse	jährige Versicherung ergibt							
a) Steigerungsbeträge der Invalidenrente.								
Aa	120	300	600	900	1200			
Ab	170	425	850	1275	1700			
\mathbf{B}	230	575	1150	1725	2300			
C	280	700	1400	2100	2800			
D	350	875	1750	2625	3500			
b) Höhe der Invalidenrente ohne Staatsbeitrag.								
As 670		850	1150	1450	1750			
Ab	720	975	1400	1825	2250			
В	780	1125	1700	2275	2850			
$\overline{\mathbf{c}}$	830	1250	1950	2650	3350			
C 830		1425	2300 3175		4050			
	c) an k	ezahlten Ve	rsicherungsbe	iträgen.	<u> </u>			
Aa	520	1300	2600	3900	5200			
Ab	720	1800	3600	5400	7200			
В	1020	2550	5100	7650	10200			
$\overline{\mathbf{C}}$.	1320	3300	6600	9900	13200			
D			8400	12600	16800			
d) Höhe der Rente in % der bezahlten Versicherungsbeiträge.								
Aa	128,8	65,4	44,2	37,2	33,7			
Ab	100,0	54,2	38,9	33,8	31,3			
B	76.5	44,1	33,3	29,7	27,9			
$\ddot{\mathbf{c}}$	62,9	37,9	29,5	26,8	25,4			
Ď.	53,6	33.9	27,4	25,2	24,1			
	00,0	00,0	2.,=	40,4				

Tabelle Nr. II. Reichsdeutsche Versicherung.

Vor Herausgabe der Notverordnung vom 14. 6. 1932.

771	4	10	20	30	40				
Klasse	jährige Versicherung ergibt								
	a) Steigerungsbeträge der Invalidenrente.								
I. III. IV. V. VI. VII.	12 24 36 48 60 72 80	30 60 90 120 150 180 200	60 120 180 240 300 360 400	90 180 270 360 450 540 600	120 240 360 480 600 720 800				
	b) Höhe der Invalidenrente ohne Staatsbeitrag.								
I. 180 II. 192 III. 204 VI. 216 V. 228 VI. 240 VII. 248		198 228 258 288 318 348 368	228 288 348 408 468 528 568	288 348 348 438 408 528 468 618 528 708					
,	c) an l	ezahlten Ve	rsicherungsbe	eiträgen.					
I. 60 II. 120 III. 180 IV. 240 V. 300 VI. 360 VII. 400		150 300 450 600 750 900 1000	300 600 900 1200 1500 1800 2000	450 900 1350 1800 2250 2700 3000	600 1200 1800 2400 3000 3600 4000				
d) Hö	d) Höhe der Rente in % der bezahlten Versicherungsbeiträge.								
I. III. IV. V. VI. VII.	300,— 160,— 113,3 90,— 76,— 66,7 62,—	132,— 76,— 57,3 48,— 42,4 38,7 36,8	76,— 48,— 38,7 34,— 31,2 29,3 28,4	57,3 38,7 32,4 29,3 27,5 26,2 25,6	48,— 34,— 29,3 27,— 25,6 24,7 24,2				

Tabelle Nr. III. Österreichischer Entwurf aus dem Jahre 1904 (1908).

	4	10	20	30	40			
Klasse	jährige Versicherung ergibt							
a) Steigerungsbeträge der Invalidenrente.								
I. 4,80 II. 9,60 III. 14,40 IV. 19,20 V. 24,— VI. 28,80		12 24 36 48 60 72	24 48 72 96 120 144	36 72 108 144 180 216	48 96 144 192 249 288			
-	b) Höhe de	r Invalidenr	ente ohne S	taatsbeitrag.				
I. 34,80 II. 69,60 III. 114,40 IV. 139,20 V. 174,— VI. 208,80		42 84 126 168 210 252	54 108 162 216 270 324	66 132 198 264 330 396	78 156 234 312 390 468			
	c) an l	ezahlten Ve	rsicherungsb	eiträgen.				
I. 24 II. 48 III. 72 IV. 96 V. 120 VI. 144		60 120 180 240 300 360	120 240 360 480 600 720	180 360 540 720 900 1080	240 480 720 960 1200 1440			
d) Höhe der Rente in % der bezahlten Versicherungsbeiträge.								
I. II. III. IV. V. VI.	145, 145, 145, 145, 145,	70, 70, 70, 70, 70, 70,	45, 45, 45, 45, 45,	36,7 36,7 36,7 36,7 36,7 36,7	32,5 32,5 32,5 32,5 32,5 32,5 32,5			

Aus dem Vergleiche der Renten nach unserem Gesetze mit den Renten nach dem reichsdeutschen Gesetze und nach dem alten österreichischen Entwurfe ist ersichtlich, dass lediglich der einheitliche höhere Grundbetrag oder der nach Klassen abgestufte Grundbetrag die Ursache ist, weshalb die Renten in den niedrigeren Klassen, eventuell in den ersten Jahren des Bestehens des Gesetzes verhältnismässig höher sind als die Renten nach unserem Gesetze. Vom versicherungsmathematischen Standpunkte aus ist es möglich, beliebige Varianten der Berechnungen durchzuführen, es handelt sich aber darum, vom sozialpolitischen und vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte über die Konstruktion der Leistungen zu entscheiden. Diesem Thema wurde aber sowohl in der Fachkommission für die Vorbereitung des Gesetzes als auch in dem seinerzeit zur parlamentarischen Durchberatung der Sozialversicherung einberufenen sozialpolitischen Unterausschusse des Abgeordnetenhauses so viel Beachtung gewidmet, dass man mit Recht behaupten kann, es sei in erschöpfender Weise durchberaten worden.

III.

Nach äusserst kurzen und unbewiesenen Ausführungen, die in den vorangehenden zwei Abschnitten widerlegt wurden, führt Prof. R. an: ..Nunmehr ist man überrascht, dass die Arbeiter überhaupt zu einer Invaliditätsanmeldung nicht zu bewegen sind und dass sich die Überschüsse bei der Sozialanstalt häufen, sodass von einer sozialen Wirkung des Arbeiterversicherungsgesetzes überhaupt nicht gesprochen werden kann", was zumindest dafür zeugt, dass er entweder die Berichte über den Stand der Rentner unserer Versicherung, die in den Mitteilungen der Zentralsozialversicherungsanstalt veröffentlicht sind, überhaupt nicht verfolgt oder vollkommen falsch informiert ist. Die Rentenkommission sowie der Vorstand der Zentralsozialversicherungsanstalt wurde über den Stand unserer Rentner im Vergleiche zum vorausgesetzten Stande mit Hilfe des heute vorhandenen statistischen Materials informiert. woraus zu ersehen war, dass zwar am Ende des Jahres 1929 tatsächlich nur 6,7% der angenommenen Anzahl von Invalidenrenten ausgezahlt wurden, dass aber schon mit Ende Juni des Jahres 1932 85,8% der angenommenen Anzahl von Invalidenrenten zur Auszahlung gelangten, sodass in den letzten Monaten die Anzahl der tatsächlich zuerkannten Invalidenrenten die erwartungsmässige Anzahl wesentlich überstieg. An Witwenrenten gelangten mit Ende des Jahres 1929 22,5% während mit Ende Juni 1932 bereits 55% der vorausgesetzten Anzahl zur Auszahlung gelangten. Bei den Waisenrenten erhöhte sich im Laufe dieser 21/2 Jahre der Prozentsatz der ausgezahlten Renten von 44,4% auf 61,4% des vorausgesetzten Standes. Altersrenten werden regelrecht erst ab 1. 7. 1931 ausgezahlt und während eines Jahres erreichten sie 30% der vorausgesetzten Höhe. Zum 30. 9. 1932 wurden insgesamt 63.915 Renten ausgezahlt deren Jahresbetrag unter Einbeziehung des Staatsbeitrages Kč 65 Millionen ausmacht, weiters wurden Ausstattungsbeiträge in der jährlichen Höhe von Kč 20 Mill., sowie Abfertigungen in der jährlichen Höhe von Kč 5,5 Mill. zuerkannt, sodass die Auszahlungen nach dem jetzigen Stande Kč 90 Mill. jährlich übersteigen, wozu noch weitere 25 Mill. Ke hinzukommen, die jährlich für die Heilfürsorge aufgewendet werden. Aus der nachfolgenden Tabelle IV. ist ersichtlich, wie sich die Anzahl der tatsächlich zuerkannten Renten immer mehr der vorausgesetzten Anzahl nähert²) und dass in erster Linie die Unkenntnis des Gesetzes der Grund dafür war, dass sich die Versicherten in den ersten Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes um ihre Ansprüche nicht meldeten. Es ist zwar wahrscheinlich, dass die Arbeitslosigkeit in der letzten Zeit das Anwachsen der Anzahl der Rentner - hauptsächlich der Invaliden- und Altersrentner — beschleunigte, aber demgegenüber muss anerkannt werden, dass bei der grossen Arbeitsmöglichkeit zur Zeit der wirtschaftlichen Konjunktur sowohl im Jahre 1929 als auch fast das ganze Jahr 1930 weniger Rentenansuchen eingebracht wurden. Dass in den ersten Jahren des Bestehens einer Sozialversicherung die Zahl der Rentenbewerber stets hinter den Voraussetzungen zurückbleibt, ist wohl allgemein bekannt.

Was die Überschüsse an Rentenauszahlungen betrifft, muss zugegeben werden, dass solche tatsächlich vorhanden sind, keinesfalls aber derartige, um darüber in der Weise zu sprechen wie Prof. R. Der Kapitalswert der Differenz zwischen dem vorausgesetzten und dem tatsächlich ausgezahlten Betrage an Renten beträgt etwa 50 Millionen Kč, was auf die Zukunft umgerechnet ungefähr bloss 0,4% des Versicherungsbeitrages bedeutet. Sollte das Anwachsen der Renten im bisherigen Tempo fortschreiten, kann man voraussetzen, dass bis Ende des heurigen Jahres die angenommene Anzahl von Invalidenrentnern erreicht wird und dass sich auch die Anzahl der übrigen Rentner, bis auf die Waisenrenten, in einem allerdings langsameren Tempo der vorausgesetzten Anzahl der Rentner nähert. Der Kapitalswert dieser zukünftigen Differenzen ist mit ungefähr 150 Millionen Kč zu bewerten und wird wahrscheinlich bei der Novellierung verwertet werden.

Diese Bemerkungen genügen sicherlich, um zu zeigen, dass auch die Behauptung Prof. R. über die Überschüsse der Zentralsozialversicherungsanstalt übertrieben ist.

Hiemit sind alle wesentlichen im XII. Kapitel des Artikels Prof. R. aufgestellten Behauptungen widerlegt. Von den kleinen Ungenauigkeiten glaube ich nur darauf verweisen zu müssen, dass ein Vollarbeiter nach 5 Jahren nicht eine Rente von "kaum 1.000 Kč jährlich oder 80 Kč monatlich" hat, sondern dass er zumindest Kč 1.200,— jährlich oder Kč 100,— monatlich hat, wenn er ständig in der niedrigsten Klasse Aa

²⁾ Die Tabelle IV. ist durch die Daten zum 31.10.1932 ergänzt.

Tabelle IV.

Vergleichstabelle der vorausgesetzten und tatsächlichen Entwicklung der Invallden- u. Altersrenten.

(Stand am Ende der einzelnen Vierteljahre.)

	Inva	llidenrer	nten			Altersi	renten	
Termin		ungs- lagen mit	tātsāchlicher Stand	(4) in % (2)	(4) in % (3)	nach den Rech- nungsgrundlagen	tatsächlicher Stand	(8) in % (7)
1	2	3	· 4	5 .	6	. 7	8	9
IV. 1929 I. 1930	14.860 18.243	8.974 12.509	604 1.488	4,1 8,2	6,7 11,9			
II. 1930 III. 1930	21.598	15.870	2.797 4.340	13,0 17,4	17,6 22,8		_	
IV. 1930 I. 1931 II. 1931	28.225 31.496 34.739	27.544	$\begin{array}{c} 6.062 \\ 8.654 \\ 12.497 \end{array}$	21,5 27,5 36,0	27,5 34,8 45,4	_		
III. 1931 IV. 1931 I. 1932	37.954 41.141 44.300	32.315 34.440	16.214 20.495 26.228	42,7 49,8 59,2	54,0 63,4 76,2	2.342 4.895 7.659	337 916 2.103	14,4 18,7 27,5
II. 1932 31. 10. 1932	47.640 51.840	38.457 42.530	32.988 40.542	69,2 78,2	85,8 95,3	$\begin{array}{ c c c }\hline 10.630 \\ 15.298 \\ \hline \end{array}$	3.248 4.705	30,6 30,8

Tabelle IV. (Fortsetzung.)

Vergleichstabelle der vorausgesetzten und tatsächlichen Entwicklung der Witwen- und Waisenrenten.

(Stand am Ende der einzelnen Vierteljahre.)

	(Stand an	i mue de	i enizemei	i vierterja			
·	Witwenrenten		(D) :- 0/	Waisenrenten		(a) :- 0/	
Termin	nach den Rechnungs- grundlagen	tatsäch- licher Stand	licher (2)		tatsäch- licher Stand	(6) in % (5)	
1	2	3	4	5	6	7	
 IV. 1929 I. 1930 II. 1930 III. 1930 IV. 1930 IV. 1931 III. 1931 IV. 1931 IV. 1931 IV. 1932	4.479 5.490 6.525 7.581 8.661 9.764 10.890 12.039 13.211 14.406	1.007 1.578 2.171 2.777 3.399 4.072 4.993 5.861 6.680 7.573	22,5 28,7 33,3 36,6 39,2 41,7 45,8 48,7 50,6 52,6	3.351 4.151 5.175 6.324 7.598 8.996 10.519 12:167 13.940 15,840	1.444 2.325 3.151 3.960 4.752 5.595 6.712 7.732 8.712 9.723	44,4 56,0 60,9 62,6 62,5 62,2 63,8 63,5 62,5 61,4	
II. 1932 31. 10. 1932	15.532 17.124	8.536 9.727	55,0 56,8	17.607 20.747	$10.805 \\ 12.121$	61,4 58,4	

versichert war und falls er ständig in der Klasse D war, hat er eine Rente von Kč 1.500,— jährlich oder Kč 125,— monatlich. Prof. R. führt für unsere Versicherung offensichtlich noch niedrigere Renten an, als sie in Wirklichkeit sind. Schon aus diesen Kleinigkeiten geht hervor, dass Prof. R. tendenziös vorgegangen ist und auf seine Ausführungen passen die Worte, die er selbst gebrauchte: "Wenn man mit Prozentsätzen jongliert statt Sozialpolitik zu treiben, dann muss jede Hoffnung auf eine vernünftige Berücksichtigung des Interesses des Arbeiters aufgegeben werden."

Es ist unstreitig, dass unsere Invalidenversicherung einen weiteren Ausbau und eine Verbesserung hauptsächlich in Bezug auf die Leistungen erfordert. Diese Ansicht ist vollkommen berechtigt und auch alle Fachleute haben bisher bei jeder Gelegenheit diese Ansicht vertreten. Der Streit geht nicht um den Grundsatz sondern darum, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen man zu einer Verbesserung gelangen soll. Dabei ist wohl die wichtigste Bedingung, die volle Bedeckung der Ansprüche durch die Durchschnittsprämie zu wahren, denn es darf nicht zugelassen werden, dass die Leistungen einer Versicherung von über 3 Millionen Versicherten durch die Beiträge nicht genügend gedeckt wären, bzw. ihre Deckung von einer theoretisch steigenden Prämie abhängig wäre da eine nachträgliche Deckung Opfer erforden würde, die wirtschaftlich untragbar wären und eine Reduktion der Leistungen zur Folge hätten. Wir dürfen nicht zulassen, dass es in unserer Arbeiterversicherung so weit kommt, wie es in unserer Versicherung der Bergarbeiter gekommen ist und wie es bald in der reichsdeutschen Invalidenversicherung kommen wird.3) In diesen beiden Fällen gilt wenigstens teilweise als Entschuldigung, dass es sich um Valorisierung einer Vorkriegsversicherung handelte, eine Entschuldigung, die für unsere Arbeiterversicherung nicht gelten würde. Die ruhige Entwicklung der Versicherung ist die wichtigste Bedingung für ihre Existenz und diese ist nicht nur von den mathematischen Berechnungen, sondern auch von der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung abhängig.

Zur Diskussion über das finanzielle Gleichgewicht der čsl. Pensionsversicherung.

Von Dr. V. Havlik.

In dem 8. Hefte der Zeitschrift "Versicherungswissenschaftliche Mitteilungen" befasst sich Prof. Dr. G. Rosmanith von neuem mit dem Gleichgewicht der esl. Pensionsversicherung nach der durch das Gesetz-

³) Allerdings gegenwärtig, nach Herausgabe der Notverordnung, durch welche die Leistungen bei unverendertem Versicherungsbeitrag reduziert wurden, sind diese Befürchtungen für einige Monate aufgeschoben.